

# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



61. Jahrgang

16. Ausgabe

19. August 2025

## Sprechstundenzeiten von Amtsvorsteher, der Bürgermeister/in und der Gleichstellungsbeauftragten:

Amt/ Gemeinde	Termin	Erreichbarkeit per eMail und telefonisch
<b>Amt</b> Herr Amtsvorsteher Dr. Klink	Im Rahmen der Sprechstunde der Gemeinde Strande (siehe unten) unter: oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: <b>eMail:</b>	0 43 49 / 914 49 92  0 43 49 / 809-0 h.klink@politik.amt-daenischenhagen.de
<b>Dänischenhagen</b> Herr Bürgermeister Kühl	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: <b>eMail:</b>	01 72 / 98 67 207 o.kuehl@politik.amt-daenischenhagen.de
<b>Noer</b> Frau Bürgermeisterin Mues	Telefonisch erreichbar unter: <b>eMail:</b>	0 43 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16 s.mues@politik.amt-daenischenhagen.de
<b>Schwedeneck</b> Herr Bürgermeister Jonas	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: <b>eMail:</b>	0 43 08 / 13 43 g.jonas@politik.amt-daenischenhagen.de
<b>Strande</b> Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr (Büro beim Bauhof Strande) <b>eMail:</b>	0 43 49 / 914 49 92 h.klink@politik.amt-daenischenhagen.de
<b>Gleichstellungsbeauftragte</b> Frau Bölk	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: <b>eMail:</b>	0 43 49 / 809-0 c.boelk@amt-daenischenhagen.de

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter ☎ 0 43 49/809-0.

## Wohnraum für Geflüchtete weiterhin gesucht!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im Amtsgebiet Dänischenhagen müssen noch immer Flüchtlinge aus den verschiedensten Herkunftsländern untergebracht werden.

Aus diesem Grund sucht das Amt Dänischenhagen weiter nach Wohnraum für Menschen mit Fluchthintergrund. Dafür benötigen wir nach wie vor Ihre Mithilfe.

Sollten Sie Wohnraum zur Verfügung haben und sich vorstellen können, diesen an das Amt Dänischenhagen zu vermieten oder zu verkaufen, wenden Sie sich gerne an:

Frau Worm (Tel.: 04349 / 809-103; E-Mail: a.worm@amt-daenischenhagen.de)

Aus der Erfahrung noch ein Hinweis: Leider ist es nicht möglich, die unterzubringenden Personen vorab kennenzulernen.

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Dr. Holger Klink

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Pirwitz Druck & Design,

Schloßgarten 5, 24103 Kiel,

Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,

E-mail: office@pirwitz.com

(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 21. August 2025, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

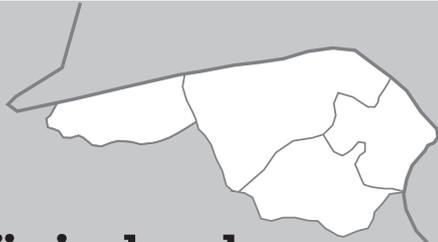
Dienstag, 02. September 2025

## Inhalt

2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande

15 Kirchen, Vereine und Verbände

18 Anzeigen



## Amt Dänischenhagen

### Ankündigung Klärschlammabfahren

Die Regelabfahren 2025 der Kleinkläranlagen der Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande sind für folgenden Zeitraum geplant:

**vom 25.08. bis 03.10.2025.**

Ich bitte alle Grundstückseigentümer\*innen einer Kleinkläranlage dem Entsorgungsunternehmen den Zugang zur Grundstücksabwasseranlage sicherzustellen und die Zufahrt auch während Ihrer Abwesenheit zu gewährleisten. Bitte informieren Sie ggf. auch Ihre Mieter\*innen hierüber.

Die Arbeitsnachweise sind vor Ort von den Eigentümer\*innen/ Mieter\*innen zu unterzeichnen. Sollte niemand vor Ort sein, wird dies durch das Entsorgungsunternehmen notiert und ein Beleg in den Briefkasten eingeworfen.

Ich bitte um Verständnis, dass eine persönliche Terminvereinbarung aus kosten- und verwaltungstechnischen Gründen nicht zu realisieren ist.

**Amt Dänischenhagen  
Der Amtsvorsteher**

Das Amt Dänischenhagen stellt  
zum **01.08.2026**



zwei

### Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung

ein.



Die ausführliche  
Stellenausschreibung  
finden Sie im Internet unter  
[www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)  
(Verwaltung - Stellenausschreibungen)



## Dänischenhagen

DÄNISCHENHAGEN  
**RENERGIEWERKE**  
powered by GP JOULE

### Die Zukunft des Heizens für Dänischenhagen

#### Start der Beratungs- und Anmeldephase für den ersten Bauabschnitt des Nahwärmenetzes

Die Projektentwicklungen für den südlichen Teil des Wärmenetzes in Dänischenhagen wurden erfolgreich abgeschlossen. Das Wärmenetz soll den BürgerInnen der Gemeinde eine regionale und zukunftsfähige Wärmeversorgung ermöglichen. Auch für kommunale Gebäude wird eine Versorgung mit nachhaltiger Wärme geprüft. Um das Projekt umzusetzen und das Wärmenetz zu betreiben, wurde die eigenständige Gesellschaft „Renergiewerke Dänischenhagen GmbH“ gegründet. Eine Beteiligung der Gemeinde ist erwünscht und jederzeit möglich. Der Ausbau des Wärmenetzes erfolgt schrittweise in mehreren Bauabschnitten.

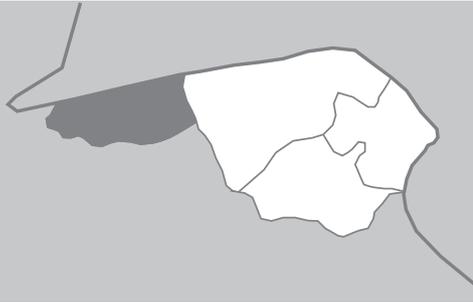
Nach den Sommerferien am Donnerstag, den 11.09.2025 um 18:30 Uhr startet die Beratungs- und Anmeldephase für den **ersten Bauabschnitt (siehe Übersichtskarte)** offiziell mit einem Informationsabend in der Hans-Bernd-Sporthalle. AnwohnerInnen werden an dem Abend zu den Anschlussmöglichkeiten, dem Zeitplan des ersten Bauabschnittes sowie zu den Anschlusspreisen informiert. Es besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen und mit den Verantwortlichen in den Austausch zu gehen. Interessierte BürgerInnen aus den umliegenden Bereichen der Gemeinde sind ebenso herzlich willkommen. Es wird jedoch für jeden Bauabschnitt zu dem jeweiligen Start der Beratungs- und Anmeldephase eine eigene Informationsveranstaltung mit entsprechend gültigen Zeitangaben etc. geben.



**Anmeldung**  
Nahwärme-Infoabend  
Dänischenhagen  
Bauabschnitt 1

**Zur besseren Planbarkeit wird um eine Anmeldung zur Veranstaltung gebeten.**





**Noer**

## **Gemeinde Noer**

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



### **Einladung an alle Bürger/-innen der Gemeinde Noer**

Aus Anlass des ausklingenden Sommers wollen wir wieder gemeinsam eine Strandnachtwanderung von Lindhöft nach Noer unternehmen. Für alle Bürger ist dies eine Gelegenheit, einmal mehr zu erleben, in welcher schöner Umgebung wir wohnen dürfen und mit Nachbarn und Freunden an einer schönen Veranstaltung im Freien teilzunehmen!

**Freitag 05.09.2025**

**Treffpunkt Parkplatz am Strand in Lindhöft**

**Beginn 18 Uhr**

**Ende ca. 22:00 Uhr in Noer am Hohlweg**

Die Gemeinde lädt zu Beginn zu einem kleinen Imbiss ein und bittet daher

**um Anmeldung bis zum 03.09.2025**

**unter Tel: 0160 97000289 (bei Rob)!**

Bitte organisiert durch Bildung von Fahrgemeinschaften die Anfahrt aus Noer und die Rückkehr nach Lindhöft. Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung abgesagt.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Sommerabend.

Im nächsten Jahr starten wir dann in Noer und laufen nach Lindhöft!

**Sabine Mues**  
Bürgermeisterin

**Annegret Weidler**  
Ausschussvorsitzende



## Schwedeneck

### Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schwedeneck (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 308) und des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 17.07.2025 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwedeneck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

#### § 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlich vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/-innen.

#### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7 und multipliziert mit einhundert.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die dabei zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelt und veröffentlicht werden. Ist für die konkrete Zweitwohnung kein oder kein realitätsnaher Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der betroffenen Bodenrichtwertzone

und der angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt. Für Steuerjahre bis zum 31.12.2019 ist der zum Stichtag 31.12.2016 ausgewiesene Bodenrichtwert maßgebend. Für Steuerjahre ab dem 01.01.2020 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war. Dabei sind die veröffentlichten Bodenrichtwerte mit Rücksicht auf unterschiedliche Grundstücksgrößen, auf die sich die Bodenrichtwertzonen beziehen, zu modifizieren. Für die Modifizierung ist der veröffentlichte Bodenrichtwert, sofern sich die Bodenrichtwertzone auf eine bestimmte Grundstücksgröße bezieht, mit Hilfe eines für die Grundstücksgröße maßgeblichen Koeffizienten umzurechnen. Die jeweils maßgeblichen Bodenrichtwerte sind zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm,
2. Geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1

umgerechnet. Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr.2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. Sollte der Gutachterausschuss keinen Umrechnungskoeffizienten veröffentlicht haben sind ersatzweise

1. für flächenabhängige Bodenrichtwerte die Umrechnungskoeffizienten aus Anlage 36 zum Bewertungsgesetz in seiner im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte maßgeblichen Fassung,
2. für geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte die Umrechnungskoeffizienten aus der Tabelle der Erbschaftsteuerhinweise (HB 179.2) zu § 179 Bewertungsgesetz

zu Grunde zu legen, sofern der Gutachterausschuss nicht auf andere Umrechnungskoeffizienten verweist. Der Lagefaktor entspricht dem Lagewert.

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) vom 25. November 2023 (BGBl. I S. 2346) ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor in der Formel
Wohnung, sonstige Wohnung	1
Zweifamilien-/ Doppelhaus, Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeitsgrad	Anzahl Tage/ Vermietungstage	Prozentanteil
Eingeschränkte Verfügbarkeit	bis zu 180 Tage pro Jahr (= Vermietungszeit über 180 Tage)	30 %
Mittlere Verfügbarkeit	180 – 270 Tage (= Vermietungszeit 90 – 180 Tage)	60 %
Volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit	Ab 271 Tage (= Vermietungszeit bis zu 89 Tage)	100 %

### § 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3,12 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro bis einschließlich 31.12.2020. Ab 01.01.2021 beträgt der Steuersatz 3,30 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro.

## § 6

### **Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht dem Grunde nach mit dem 01. des Monats, der auf der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Monats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuerpflichtige nur während eines Teils des Kalenderjahres innegehabt hat. Dabei ist die Steuerhöhe nach vollen Kalendermonaten zu berechnen. Der Monat, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, wird dabei unberücksichtigt gelassen, der Monat, in den das Ende des Innehabens fällt, ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartenden Jahressteuer des laufenden Jahres Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Die Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr werden in der Regel gleichzeitig mit der Steuerfestsetzung für das abgelaufene Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die zum Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, der erste Teilbetrag jedoch frühestens ein Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides. Nachzuzahlende Steuerbeträge oder zu erstattende Vorauszahlungen werden ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 7

### **Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgaben sowie die Änderung der Nutzung sind dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen innerhalb von 2 Wochen durch die/ den Steuerpflichtige/ n anzuzeigen.

## § 8

### **Erklärungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine steuerrechtliche Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; im Übrigen auf Anforderung der Gemeinde. Die/der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1, Satz 1, 1. Halbsatz abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieterinnen oder Vermieter, Verpächterinnen oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger, Beauftragte oder Beauftragter oder Vertragspartnerin oder Vertragspartner einer oder eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. dem Amt Dänischenhagen, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung oder der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachkommt.

Die Tatbestände nach Nummern 1 und 2 sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der aktuellen Fassung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstatus,
- d) Anschrift und
- e) Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen oder
- f) Name, Vorname(n) und Anschrift eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, auch Daten aus

- a) den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
- b) den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Einkommensteuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz,
- c) den Daten des Melderegisters,
- d) den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt gewordenen Daten,
- e) den von der Gemeinde aus den zur Stellungnahme nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen bekannt gewordenen Dateien,

zu erheben und zu verarbeiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Schwedeneck vom 25.09.2020.

(2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

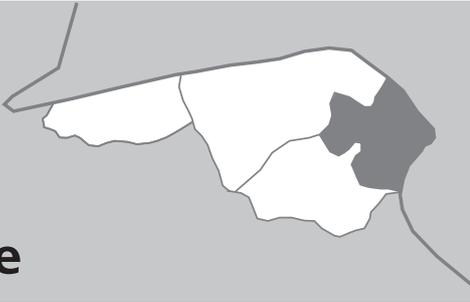
(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Schwedeneck, den 18.07.2025

gez.  
Gustav-Otto Jonas  
Bürgermeister



## Strande



### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Strande (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 308) und des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 14.07.2025 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Strande erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

#### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlich vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/-innen.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7 und multipliziert mit einhundert.
- (3) Zur Ermittlung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Bodenrichtwert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ zu addieren. Die dabei zu berücksichtigenden Bodenrichtwerte sind die Bodenrichtwerte, die gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelt und veröffentlicht werden. Ist für die konkrete Zweitwohnung kein oder kein realitätsnaher Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der betroffenen Bodenrichtwertzone

und der angrenzenden Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zone, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt, geschätzt. Für Steuerjahre bis zum 31.12.2019 ist der zum Stichtag 31.12.2016 ausgewiesene Bodenrichtwert maßgebend. Für Steuerjahre ab dem 01.01.2020 ist der Bodenrichtwert maßgebend, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war. Dabei sind die veröffentlichten Bodenrichtwerte mit Rücksicht auf unterschiedliche Grundstücksgrößen, auf die sich die Bodenrichtwertzonen beziehen, zu modifizieren. Für die Modifizierung ist der veröffentlichte Bodenrichtwert, sofern sich die Bodenrichtwertzone auf eine bestimmte Grundstücksgröße bezieht, mit Hilfe eines für die Grundstücksgröße maßgeblichen Koeffizienten umzurechnen. Die jeweils maßgeblichen Bodenrichtwerte sind zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm,
2. Geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1

umgerechnet. Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr.2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. Sollte der Gutachterausschuss keinen Umrechnungskoeffizienten veröffentlichen sind ersatzweise

1. für flächenabhängige Bodenrichtwerte die Umrechnungskoeffizienten aus Anlage 36 zum Bewertungsgesetz in seiner im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte maßgeblichen Fassung,
2. für geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte die Umrechnungskoeffizienten aus der Tabelle der Erbschaftsteuerhinweise (HB 179.2) zu § 179 Bewertungsgesetz

zu Grunde zu legen, sofern der Gutachterausschuss nicht auf andere Umrechnungskoeffizienten verweist. Der Lagefaktor entspricht dem Lagewert.

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) vom 25. November 2023 (BGBl. I S. 2346) ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart beträgt:

Gebäudeart	Wertfaktor in der Formel
Wohnung, sonstige Wohnung	1
Zweifamilien-/ Doppelhaus, Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeitsgrad	Anzahl Tage/ Vermietungstage	Prozentanteil
Eingeschränkte Verfügbarkeit	bis zu 180 Tage pro Jahr (= Vermietungszeit über 180 Tage)	30 %
Mittlere Verfügbarkeit	180 – 270 Tage (= Vermietungszeit 90 – 180 Tage)	60 %
Volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit	Ab 271 Tage (= Vermietungszeit bis zu 89 Tage)	100 %

## § 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,21 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro.

## § 6

### **Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht dem Grunde nach mit dem 01. des Monats, der auf der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Monats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuerpflichtige nur während eines Teils des Kalenderjahres innegehabt hat. Dabei ist die Steuerhöhe nach vollen Kalendermonaten zu berechnen. Der Monat, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, wird dabei unberücksichtigt gelassen, der Monat, in den das Ende des Innehabens fällt, ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr als Jahressteuer endgültig festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartenden Jahressteuer des laufenden Jahres Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Die Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr werden in der Regel gleichzeitig mit der Steuerfestsetzung für das abgelaufene Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die zum Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, der erste Teilbetrag jedoch frühestens ein Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides. Nachzuzahlende Steuerbeträge oder zu erstattende Vorauszahlungen werden ein Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 7

### **Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgaben sowie die Änderung der Nutzung sind dem Steueramt des Amtes Dänischenhagen innerhalb von 2 Wochen durch die/ den Steuerpflichtige/ n anzuzeigen.

## § 8

### **Erklärungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine steuerrechtliche Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; im Übrigen auf Anforderung der Gemeinde. Die/der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1, Satz 1, 1. Halbsatz abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieterinnen oder Vermieter, Verpächterinnen oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger, Beauftragte oder Beauftragter oder Vertragspartnerin oder Vertragspartner einer oder eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. dem Amt Dänischenhagen, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung oder der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachkommt.

Die Tatbestände nach Nummern 1 und 2 sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der aktuellen Fassung durch das Steueramt des Amtes Dänischenhagen zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstatus,
- d) Anschrift und
- e) Bankverbindung der/des Steuerpflichtigen oder
- f) Name, Vorname(n) und Anschrift eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, auch Daten aus

- a) den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
- b) den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Einkommensteuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz,
- c) den Daten des Melderegisters,
- d) den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt gewordenen Daten,
- e) den von der Gemeinde aus den zur Stellungnahme nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen bekannt gewordenen Dateien,

zu erheben und zu verarbeiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Strande vom 01.10.2020.
  
- (1) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Strande, den 15.07.2025

gez.  
Dr. Holger Klink  
Bürgermeister

### **PKW-Stellplatz in der Klaus-Groth-Straße in Strande zu vermieten**

Die Gemeinde Strande vermietet ab sofort einen PKW-Stellplatz auf dem Parkplatz in der Klaus-Groth-Straße in Strande. Es handelt sich um den Stellplatz Nr. 5. Die monatliche Miete beträgt 53,55 Euro. Interessenten für die Anmietung dieses Stellplatzes können sich schriftlich oder telefonisch bei Herrn Michel im Amt Dänischenhagen melden.

Marcel Michel  
Amt Dänischenhagen  
Durchwahl: 04349/809-205  
eMail: [bauamt@amt-daenischenhagen.de](mailto:bauamt@amt-daenischenhagen.de)



Volkshochschule  
Dänischer Wohld

Aktuelle Informationen zu den Kursen in **Dänischenhagen**, **Gettorf** und **Schwedeneck** finden Sie auf der Seite



[www.vhs-dw.de](http://www.vhs-dw.de)

Ort	Raum	Start	Tag	Beginn	Ende	Titel
DH	GS	08.09.	Mo	17:00	18:15	Zertifizierter Präventionskurs: Rückhalt
DH	GS	08.09.	Mo	18:30	19:45	Zertifizierter Präventionskurs: Rückhalt
SE	GS	08.09.	Mo	19:30	20:30	Kurs: Functional Workout
SE	GS	09.09.	Di	18:00	19:15	Kurs: Yoga
DH	BS	09.09.	Di	18:00	19:15	Zertifizierter Präventionskurs: Hatha Yoga
DH	BS	10.09.	Mi	10:15	11:45	Kurs: Englisch - kann man nicht vergessen! (B2)
DH	GS	10.09.	Mi	16:30	17:30	Kurs: Ganzkörpertraining
DH	BS	10.09.	Mi	18:00	19:15	Kurs: Dänisch für AnfängerInnen (A1) mit Vorkenntnissen
DH	GS	11.09.	Do	18:15	19:15	Kurs: Fit mit AROHA®
DH	BS	12.09.	Fr	09:00	10:00	Kurs: Sanfte Gymnastik am Freitagvormittag
DH	BS	12.09.	Fr Sa So	18:00 08:00 17:00	21:00 12:00 19:30	<b>NEU</b> Yoga Retreat: Auszeit vom Alltag mit Yoga und Ayurveda
SE	*	<b>14.09.</b>	<b>So</b>	<b>11:00</b>	<b>12:00</b>	<b>Tag des offenen Denkmals: Das Mausoleum von Noer</b>
SE	*	<b>14.09.</b>	<b>So</b>	<b>14:00</b>	<b>15:00</b>	<b>Tag des offenen Denkmals: Dreifaltigkeitskirche Krusendorf</b>
DH	*	<b>14.09.</b>	<b>So</b>	<b>15:00</b>	<b>16:30</b>	<b>Tag des offenen Denkmals: Die Kirche in Dänischenhagen</b>
DH	GS	17.09.	Mi	18:15	19:15	Kurs: Einfach bewegt
DH	GS	17.09.	Mi	19:30	20:30	Kurs: Pilates für Fortgeschrittene
SE	DN	<b>19.09.</b>	<b>Fr</b>	<b>20:00</b>	<b>22:00</b>	<b>Bildvortrag und Sternenbeobachtung zur "Earth Night"</b>
DH	BS	24.09.	Mi	10:00	11:00	Kurs: Fitness am Mittwoch - bewegt in den Tag
DH	BS	24.09.	Mi	17:00	18:30	Kurs: Yoga
DH	BS	25.09.	Do	17:00	18:30	Kurs: Spanisch für Anfänger_innen mit Vorkenntnissen (A1.3 )
DH	BS	25.09.	Do	18:45	20:15	Kurs: Spanisch für Anfänger_innen (A1.1)
DH	BS		Mo	09:30	10:30	Kurs: Sanftes Yoga

**Kursorte:** **DH** Dänischenhagen **BS:** Begegnungsstätte / **GS:** Grundschule  
**SE:** Schwedeneck **GS:** Grundschule Surendorf **DN:** Dänisch-Nienhof  
 \* anderer Kursort, Details auf der Homepage

Anmeldungen sind auch per E-Mail oder telefonisch möglich:

**Telefon: 04346 / 602925 / E-Mail: [info@vhs-dw.de](mailto:info@vhs-dw.de)**

**Vom 09. bis zum 31. August macht die Geschäftsstelle Pause!**



### Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag	9.30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
Sonntag	11.00 Uhr	Hl. Messe
4. Sonntag	11.00 Uhr	Wortgottesfeier
Donnerstag	18.30 Uhr	Hl. Messe
4. Sonnabend	18.30 Uhr	Hl. Messe

### Ferienzeit

Wir wünschen Groß und Klein gute Erholung und kommen Sie gesund und mit vielen schönen Eindrücken von Ihren Reisen zurück. Einzelne Veranstaltungen in der Pfarrei entnehmen Sie bitte dem Wochenheft oder dem Internet.

Pfarrei Franz-von-Assisi  
Pfarrer: Propst Dr. Jürgen Wätjer  
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik  
Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde

#### Dänischenhagen

Herzlich willkommen zum Gottesdienst - in Dänischenhagen sonntags mit Kindergottesdienst. Letzterer nicht in den Ferien. Jeden 3. Sonntag im Monat um 11.30 Uhr Abendmahl in Krusendorf.



#### Sommerkirche:

- 10.08.2025 - 11.00 Uhr 8. So.n. Trinitatis – Gettorf
- 17.08.2025 - 11.00 Uhr 9. So.n. Trinitatis – Krusendorf
- 24.08.2025 - 11.00 Uhr 10. So.n. Tr. – Dänischenhagen
- 31.08.2025 - 11.00 Uhr 11. So.n. Trinitatis – Osdorf

#### Was sonst noch so los ist:

Sonntags 15 - 17 Uhr offene Kirche bis Ende August

#### 12.09. 17:30 Sommerfest

der Kirchengemeinde im Gemeindehaus und Außengelände (Anmeldung im Kirchenbüro)

#### 18.09. 17:00 Angelika Wohlenberg

besucht uns wieder aus Tansania und bringt Massai mit. Herzliche Einladung an alle.

Pastor P. Kanehls: [p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de](mailto:p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de)  
Diakonin H. Paare: [heike.paare@kkre.de](mailto:heike.paare@kkre.de)  
Gemeindesekretärin S. Miksch:  
[kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de](mailto:kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de)  
Öffnungszeiten Kirchenbüro: Di und Do 9-12 Uhr  
Tel. Kirchengemeinde: 0 43 49 - 3 36  
[www.kirche-daenischenhagen.de](http://www.kirche-daenischenhagen.de)



### Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde

#### Gottesdienste in Schilksee und Regionalgottesdienste

#### Sonntag, 24.08., 10 Uhr

Gottesdienst „Sehnsucht unterwegs Gott zwischen Tankstelle und Sternenhimmel“ mit Pastor Mario Rusch-Langkafel in der Dietrich Bonhoeffer Kirche

#### Sonntag, 31.08., 10 Uhr

Gottesdienst „Land in Sicht an Bord in der dänischen Südsee“ mit Pastor in Lena Katharina Schedukat in der Kirche Zum guten Hirten

#### Sonntag, 07.09., 10 Uhr

Gottesdienst „Dänemark jenseits von Hygge und Hotdogs“ mit Pastor Okke Breckling Jensen im Eivind Berggrav Zentrum

#### Gemeindemagazin KOMPASS:

Das Gemeindemagazin KOMPASS mit allen Gottesdiensten und Veranstaltungen liegt in Strände bei Nahkauf Schröder und bei der Tourismusinformation zum Mitnehmen bereit.

#### Kirchenbüro: Friedrichsorter Str. 22, 24159 Kiel

Dienstag, 10.30-12 Uhr, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr  
Telefon 0431 883 993 0 – [kontakt@kompass-kirche.de](mailto:kontakt@kompass-kirche.de)

[www.kompass-kirche.de](http://www.kompass-kirche.de)

### Kirchengemeinde Krusendorf



WhatsApp-Kanal



#### Herzliche Einladung zu Gottesdiensten und Veranstaltungen

- 21.08.2025 14:30 Uhr Donnerstag** Gemeindenachmittag im Katharinenraum, Pastorat Krusendorf
- 24.08.2025 11:00 Uhr Sonntag** Sommerkirche in Dänischenhagen
- 31.08.2025 11:00 Uhr Sonntag** Sommerkirche in Osdorf

Die **Montagsrunde** macht Sommerpause bis zum 25. August

#### Der Posaunenchor probt freitags:

Anfänger 18:00; Jungbläser 18:30; Stammbläser 19:00.

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

**In der Zeit vom 18.08.2025 bis 05.09.2025 ist das Büro nicht besetzt.**

**Am 09.09.25 bin ich wie gewohnt wieder zu erreichen.**

Tel. 04308-251. E-Mail: [Kirche-Krusendorf@kkre.de](mailto:Kirche-Krusendorf@kkre.de)

Pastor Witold Chwastek: [witold-jan.chwastek@kkre.de](mailto:witold-jan.chwastek@kkre.de); Tel. 0175-1905606



### Termine der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

24.08. 11 <sup>00</sup> Uhr	Sommerkirche: Gottesdienst in Dänischenhagen, in Osdorf findet kein Gottesdienst statt
13.08. 15 <sup>00</sup> Uhr	Gemütliche Mittwochsrunde
31.08. 11 <sup>00</sup> Uhr	Sommerkirche: Gottesdienst in Osdorf mit P.n Anika Tittes, anschließend Kirchenkaffee
Montag 19 <sup>30</sup> Uhr	Probenabend des Vater-Unser-Chores: alle sangesfreudigen Mitmenschen sind herzlich Willkommen (außerhalb der Ferien)!

Ein herzlicher Gruß in alle Häuser von Ihren  
Pastorinnen Anika Tittes und Isa Gattermann!



Deutsches Rotes Kreuz  
Schwedeneck e.V.



## Bücherflohmarkt 2025

für Leseratten und Naschkatzen  
**Am 7. September 2025**  
von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
im DRK Kindergarten in Surendorf

Im Angebot: Bücher für Jung und Alt sowie unser beliebtes Kuchenbüffet mit Kaffee und tollen Torten. (Für die Mitnahme von Kuchen bitte eigenes Gefäß)

Wir freuen uns auf viele Besucher.

**Das DRK bittet um Spenden  
gut erhaltener Bücher. Die Annahme der  
Spenden erfolgt im DRK-Kindergarten  
Surendorf am 05.09.25  
von 16.00 – 18.00 Uhr.**  
Weitere Infos gibt es bei  
Rosi Lichte - Tel.: 04308/189339  
oder Danilo Klein - Tel.: 01522/7065860



## Termine

KulturStift im Schulweg 4  
Kulturstift@web.de



jeden Donnerstag	<b>offenes Treffen der Initiative</b> um 19:30
jeden Sonnabend	<b>Aroha</b> 10:00 Uhr, Ulrike: 0176/568854
zweiter Donnerstag im Monat	<b>Plattdüütsch</b> Stammdisch mit Gaby am 11.9. um Klock half acht
immer Dienstags 09:30 bis 10:30	<b>Eltern-Kind-Spielstunde</b> im Kulturstift für Kinder von null bis zwei Jahre mit dem Familienzentrums Dänischenhagen Schwedeneck Strande
Mittwoch, 27.8.25 19:30 Uhr	<b>Lesekreis</b> mit Traute Radke Literatur am letzten Mittwoch im Monat
jeden Mittwoch 18:15 Uhr	<b>Yoga</b> mit Ruth Geißler Info: 0176-63151698 Entspannung für den Feierabend
Samstag, Sonntag 16. und 17. August	<b>„Die Summe aller Farben“, Ausstellung</b> Gegenwarts-Kunst aus der Region Vernissage am 16.8. um 18 Uhr
Sonntag 28.9. 10 bis 15 Uhr	<b>Dorfflohmarkt</b> in Dänisch-Nienhof mit anschließendem Grillen bei Jost
<b>Save the Date:</b> 15.11. um 19 Uhr	<b>Jan Graf rockt de Kulturstift op Platt</b>

Kulturstift, Schulweg 4 · 24229 Dänisch Nienhof  
kulturstift@web.de

## Autismus Beratungsstelle

Sie haben Fragen rund um das Thema Autismus (ASS)? Benötigen Sie Hilfe für sich oder Ihr Kind für die Diagnostik, weitere Schritte? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Wir sind die Autismus-Beratung-Clearing-Stelle vom Verein Autismus Nord e. V., gefördert durch Aktion Mensch.

Mo-Fr. von 8 Uhr bis 12 Uhr  
unter der Telefon-Nr. 04331 135 35 11

oder unter  
beratungsstelle@autismus-nord.de an,

weitere Infos unter  
[www.autismus-nord.de](http://www.autismus-nord.de)

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe. Wir bitten um Ihr Verständnis.